

Wo sollen Radfahrende auf dem Kommodore-Johnsen-Boulevard fahren, um legal und gesund ans Ziel zu kommen?

Anfrage der Abgeordneten Philipp Bruck, Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wir fragen den Senat:

1. Ist es bei legaler Fahrweise und unter Beachtung der nötigen Abstände zu parkenden Autos und Radfahrenden möglich, dass Radfahrende auf dem Kommodore-Johnsen-Boulevard durch Autos überholt werden?
2. Falls Überholvorgänge dort nicht möglich sind, weshalb sollten Radfahrende dann am rechten Fahrbahnrand den markierten sogenannten Schutzstreifen nutzen und sich damit in Gefahr einer sich öffnenden Autotür begeben?
3. Dürfen oder sollen Radfahrende auch in der Mitte der Fahrbahn fahren, wenn Überholvorgänge ohnehin nicht möglich sein sollten?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Schutzstreifen für Radfahrende sind nach der Straßenverkehrs-Ordnung nicht benutzungspflichtig. Grundsätzlich kann demnach auch links von ihnen auf der Fahrbahn gefahren werden. Hierbei ist allerdings das Rechtsfahrgebot gemäß § 2 Absatz 2 StVO einzuhalten.

Nach den geltenden technischen Richtlinien, hier den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA, Ausgabe 2010), ist bei Schutzstreifen das Mindestmaß von 1,25m einzuhalten. Der 2014 im Kommodore-Johnsen-Boulevard aufgebrachte Schutzstreifen erfüllt darüber hinaus durchgehend die Anforderungen der Regelbreite von 1,50m. Die mit Novellierung der StVO in 2020 nachträglich eingeführte Mindestabstandsregel beim Überholen von 1,50m zu Radfahrenden kann bei einer verbleibenden Fahrbahnbreite von 3,00m nicht eingehalten werden.

Die nachträgliche Ergänzung um einen sog. Sicherheitstrennstreifen zwischen Schutzstreifen und Parkstreifen ist auf dem Kommodore-Johnson-Boulevard nicht mehr möglich, da eine Verbreiterung des Schutzstreifens zur Konsequenz hätte, dass dieser dann regelmäßig von breiteren Fahrzeugen überfahren werden würde. Nach der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen Schutzstreifen jedoch nur markiert werden, wenn eine Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kraftfahrzeugverkehr nur in seltenen Fällen erforderlich ist.